

Eitorf, den 22.12.2009

Amt 60 - Amt für Bauen und Umwelt

Sachbearbeiter/-in: Klaus Schlein

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

i.V. \_\_\_\_\_  
Erster Beigeordneter

**VORLAGE**  
- öffentlich -

**Beratungsfolge**

Ausschuss für Bau und Verkehr 26.01.2010

**Tagesordnungspunkt:**

Ausbau der Straße "Am Sportplatz" in Eitorf-Bach

**Beschlussvorschlag:**

Der ABV beschließt:  
Der ABV nimmt die vorgestellte Planung zustimmend zur Kenntnis. Die Verwaltung wird beauftragt, eine Bürgerinformation durchzuführen und das Ergebnis dem Ausschuss zur endgültigen Beschlussfassung vorzulegen.

**Begründung:**

Die Straße „Am Sportplatz“ in Eitorf-Bach befindet sich in einem schlechten baulichen Zustand. Die Anlieger sprachen sich in der Versammlung vom 08.11.2007 mit klarer Mehrheit für einen Straßenausbau aus. Am 22.04.2009 erteilte der Bauausschuss den Auftrag zur Erstellung einer Ausbauplanung.

Die Planung liegt nunmehr vor und wird in der Sitzung vorgestellt.  
Bei der in der Ortslage Eitorf-Bach befindlichen Straße „Am Sportplatz“ handelt es sich um eine reine, rd. 192 m lange Anliegerstraße, die von der Hennefer Straße (L 333) abzweigt und als Sackgasse im Siegvorland endet.  
Auf rd. 120 m Länge stehen für den Ausbau in der Breite rd 6,50 m zur Verfügung. Auf rd. 72 m verengt sich die Straße auf rd. 3,50 m Breite. Vorgesehen ist ein Ausbau in ganzer Breite, wobei zur Verbesserung des Straßenbildes und zur Geschwindigkeitsdämpfung Baumpflanzungen eingeplant wurden. Aus dem gleichen Grund ist vorgesehen, auf Gemeindefläche befindliche Bepflanzungen und Einrichtungen, wie z.B. Zäune, mit in die Straßengestaltung aufzunehmen. Am Straßenende soll eine Wendeanlage eingebaut werden, die auch für größere Fahrzeuge (z.B. Müllwagen) geeignet ist. Im Bereich der Wendeanlage werden naturschutzrechtliche bzw. wasserwirtschaftliche Belange (Überschwemmungsgebiet der Sieg) berührt. Die zuständigen Behörden wurden in die Planung mit einbezogen. Eine Genehmigungsfähigkeit der Maßnahme ist somit gegeben.  
Die Befestigung der Straßenoberfläche erfolgt größtenteils bituminös; für einzelne Teilbereiche ist eine

Pflasterung in Betonsteinen vorgesehen. Auch dadurch verbessert sich das äußere Erscheinungsbild der Straße. Der Einbau einer neuen Straßenbeleuchtungsanlage ist ebenfalls beabsichtigt.

Zur Oberflächenentwässerung wird eine rd. 0,50 m breite Betonsteinrinne eingebaut, die teils in der Mitte der Straße, teils am Straßenrand verläuft. Die Ableitung des Wassers erfolgt über Straßenabläufe in einen vorhandenen Oberflächenwasserkanal, der in die Sieg abschlägt.

Zu diesem im Eigentum der Gemeinde stehenden Kanal ist folgendes anzumerken:

In den 70er Jahren hauptsächlich zur Entwässerung der L 333 gebaut, soll er künftig auch der Oberflächenentwässerung der Straße „Am Sportplatz“ sowie der Anliegergrundstücke dienen, sofern diese über keine bestehenden genehmigten Versickerungsanlagen auf den Grundstücken verfügen. Vorgeesehen ist, zu jedem Anliegergrundstück vorsorglich Anschlüsse herauszulegen. Damit wird für die Anlieger die Möglichkeit geschaffen, gegebenenfalls die nicht an die vorhandenen Versickerungseinrichtungen angeschlossenen befestigten Flächen (z.B. Zufahrten) ordnungsgemäß zu entwässern. Falls keine funktionsfähige Versickerungseinrichtung besteht, ist ein Vollanschluss erforderlich. Ein allgemeiner Anschlusszwang soll jedoch nicht ausgeübt werden. Anschlussbeiträge werden wegen Verjährung ebenfalls nicht mehr erhoben.

Die Gesamtkosten der Maßnahme werden auf rd. 160.000 EUR geschätzt. Die Mittel sind im Haushalt 2009 der Gemeinde unter „Investitionen, Produkt 12.01.01, Straßenbau und Brückenunterhalt“ veranschlagt. Da es sich um eine erstmalige Erschließung handelt, müssen die Anlieger zu Beiträgen gem. BauGB (90 % der umlagefähigen Kosten) veranlagt werden.

Die Straße „Am Sportplatz“ liegt im Bereich der Ortslagensatzung Bach, 2. Änderung. Die rechtmäßige, endgültige Herstellung einer Erschließungsanlage im Sinne der §§ 127 ff. BauGB setzt jedoch einen rechtskräftigen Bebauungsplan voraus, was hier nicht der Fall ist. Die Gemeinde kann jedoch eine Abwägung vornehmen, ob die Erschließungsanlage den Anforderungen des BauGB entspricht. Falls ein Ausbau der Straße beschlossen werden sollte, muss diese Abwägung noch vorgenommen und von den zuständigen Gremien (APUE/ Rat) beschlossen werden.

Es wird vorgeschlagen, die Ausbauplanung zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und die Verwaltung zu beauftragen, eine Bürgerinformation durchzuführen. Das Ergebnis ist dem Ausschuss zur endgültigen Beschlussfassung vorzulegen.

<b>Anlage(n)</b>
------------------

Anlage 1 – Übersichtsplan